F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1992 | **Nummer 74**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	6. 11. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Kosten des Feuerschutzes; Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes	1752
21504	6. 11. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Katastrophenschutz; Materialerhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung) des Fernmeldegeräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung	1752
2160	6. 11. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 KJHG	1753
3214	14. 10. 1992	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	1752
750	31. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener	1753

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 10. 1992	Bek. – Berufskonsularische Vertretungen von Uruguay in der Bundesrepublik Deutschland	1755
	Innenministerium	
2. 11. 1992	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992	1756
	Finanzministerium	
3. 11. 1992	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechungszeitraum 1991/92	1756
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
5. 11. 1992	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	1756
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
3. 11. 1992	Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	1756
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 12. 10. 1992	1758
	Nr. 45 v. 29. 10. 1992	1758
	Nr. 46 v. 30. 10. 1992	1758

I.

2131

Kosten des Feuerschutzes

Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1992 –
II C 3 – 4.011-1

Der RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2131) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 sind in dem zweiten Klammerzusatz der Schrägstrich und die Wörter „SGV. NW. 213" zu streichen und hinter dem Klammerzusatz die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102) – SGV. NW. 213 –" einzufügen.
2. In Nummer 1.23 sind die Wörter „29. September 1975 (GV. NW. S. 554/SGV. NW. 213)" durch die Wörter „5. Dezember 1990 (GV. NW. S. 660) – SGV. NW. 213 –" zu ersetzen.
3. In Nummer 1.24 sind hinter dem Wort „aller" die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen und" einzufügen.
4. In Nummer 2.3 ist die Zahl „0371" durch die Zahl „03710" und die Zahl „643" durch die Zahl „64300" zu ersetzen. Die Wörter „Sonstige Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände" sind zu streichen.
5. In Nummer 2.4 ist der Absatz 2 ersatzlos zu streichen.
6. In Nummer 3.1 ist das Datum „8. 1. 1981" durch das Datum „26. 6. 1992" zu ersetzen.
7. Nummer 3.21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 6 FSHG wird ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, der für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen entstandene Verdienstausfall ersetzt.
8. Nummer 3.222 erhält folgende Fassung:
   3.222 Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes durch eine Ersatzkraft oder eine eigens bestellte Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle des Verdienstausfalles die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder die Vertretung ersetzt. Diese sind glaubhaft zu machen. Im allgemeinen genügt eine pflichtgemäße Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Der Erstattungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als die Entschädigung, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst erhalten hätte.
9. In Nummer 3.232 werden die Wörter „für den Vertreter" durch die Wörter „die Vertretung" ersetzt.
10. Nummer 3.31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FSHG haben ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Hierzu gehören auch die Fahrgelder.
11. Nummer 3.32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Umfang des Ersatzanspruchs
    Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 FSHG ersetzt das Land die notwendigen Fahrgelder aller ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, die an Lehrgängen an zentralen Ausbildungsstätten des Landes teilgenommen haben.
    Nummer 3.32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    Wer ein eigenes Fahrzeug benutzt, hat das damit verbundene Risiko selbst zu tragen.
12. In der Anlage 4 wird in dem Wort „selbständiger" der Buchstabe „r" in Klammern gesetzt. Die Wörter „den von mir eigens bestellten Vertreter" werden durch die Wörter „die von mir eigens bestellte Vertretung" ersetzt.
13. Die Wörter „Unterschrift des Antragstellers" werden durch die Wörter „Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers" ersetzt.
14. In Anlage 4 – Rückseite – werden die Wörter „Der Antragsteller" durch die Wörter „Die Antragstellerin/der Antragsteller" ersetzt. Das Datum „29. Sept. 1975" wird durch das Datum „5. Dez. 1990" ersetzt.

– MBl. NW. 1992 S. 1752.

3214

Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4103 – III A. 29 –,
d. Innenministeriums – IV A 3 – 2015/1 –,
d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr –
IV/A 2 – 22 – 22 – 62 – u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung – III B 4.7202 Nr. 1766/77 –
v. 14. 10. 1992

Nummer 3. a) cc) des im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangenen Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 27. 12. 1966 (SMBl. NW. 3214) erhält folgende Fassung:

„im Straßenverkehr ein Fahrrad geführt zu haben, obwohl sie 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hatten, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder"

– MBl. NW. 1992 S. 1752.

21504

Katastrophenschutz

Materialerhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung) des Fernmeldegeräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1992 –
II C 3 – 2.571-2

Der RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1976 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 werden vor dem Wort „FM-Helfern" die Wörter „FM-Helferinnen und" eingefügt.
2. Die Nummer 1.1.6 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 1.1.7 und 1.1.8 werden Nummern 1.1.6 und 1.1.7.
4. Hinter Nummer 2.1 wird eingefügt:
   „2.1.1 KatS-FM-Werkstatt in der KatS-Zentralwerkstatt Bochum
   (verwaltende Stelle: RP Arnsberg),"
5. Die bisherigen Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Nummern 2.1.2 bis 2.1.4.
6. Nummer 2.3.1 wird ersatzlos gestrichen.
7. Die bisherigen Nummern 2.3.2 und 2.3.3 werden Nummern 2.3.1 und 2.3.2.
8. Die Nummer 2.3.4 wird Nummer 2.3.3 und erhält folgende Fassung:
   „Beseitigung erkannter Fehler und Schäden;"
9. Die bisherigen Nummern 2.3.5 und 2.3.6 werden Nummern 2.3.4 und 2.3.5.
10. Die bisherige Nummer 2.3.7 wird Nummer 2.3.6 und erhält folgende Fassung:
    Durchführung von Prüf-, Meß- und Reparaturarbeiten an den Funk- und Fernmeldeanlagen – insbesondere den Funkkommandotischen – an den Betriebsorten.

11. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Der zuständige KatS-FM-Werkstatt sollte mindestens jährlich einmal die gesamte verlastete fernmeldetechnische zusätzliche Ausstattung sowie mindestens zweijährig die gesamte unverlastete fernmeldetechnische zusätzliche Ausstattung des KatS zur Überprüfung und Instandsetzung zugeführt werden.

12. In Nummer 3.1 werden hinter den Wörtern „kreisfreie Stadt" ein Komma und die Wörter „die Große kreisangehörige Stadt" eingefügt.

13. In Nummer 3.3 wird hinter der Nummer 2.1.2 das Wort „und" durch ein Komma ersetzt, hinter der Nummer 2.1.3 werden die Wörter „und 2.1.4" eingefügt.

14. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

Aufteilung des Fernmeldegeräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung des Katastrophenschutzes auf die vorhandenen KatS-Fernmeldegerätewerkstätten (KatS-FM-W)

KatS-FM-W	Zuständig für KatS-Fernmeldegerät aus dem
1. Euskirchen (Reg.Bez. Köln)	1.1. **Regierungsbezirk Köln** - sämtliche kreisfreien Städte und Kreise
2. Lette	2.1. **Regierungsbezirk Münster** - Große kreisangehörige Stadt Bocholt - Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf 2.2. **Regierungsbezirk Düsseldorf** - kreisfreien Städte Oberhausen, Duisburg, Mönchengladbach, Krefeld - Große kreisangehörige Städte Neuss, Ratingen, Velbert - Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen, Wesel - KatS-Schule NRW in Wesel 2.3. **Regierungsbezirk Arnsberg** - kreisfreie Stadt Hamm
3. Paderborn (Reg.Bez. Detmold)	3.1. **Regierungsbezirk Detmold** - sämtliche kreisfreien Städte und Kreise
4. Bochum (Reg.Bez. Arnsberg)	4.1. **Regierungsbezirk Arnsberg** - sämtliche kreisfreien Städte und Kreise außer der kreisfreien Stadt Hamm - Große kreisangehörige Städte Lüdenscheid, Lünen, Witten 4.2. **Regierungsbezirk Düsseldorf** - kreisfreie Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim, Remscheid, Solingen, Wuppertal 4.3 **Regierungsbezirk Münster** - kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen

– MBl. NW. 1992 S. 1752.

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1992 – IV B 2 – 6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1992 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum 1. 1. 1991 „durch das Datum „1. 1. 1993" ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	678,– DM	324,– DM	1002,– DM
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	776,– DM	324,– DM	1100,– DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	944,– DM	324,– DM	1268,– DM

– MBl. NW. 1992 S. 1753.

750

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 31. 10. 1992 – 511 – 06 – 20 – 13/92

Für die Ausbildung von Bergbaubeflissenen werden folgende Bestimmungen erlassen:

1 **Annahmevoraussetzungen**

Als Bergbaubeflissener wird angenommen, wer

1.1 die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,

1.2 für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

2 **Bewerbung und Annahme**

2.1 Der Antrag auf Annahme als Bergbaubeflissener ist beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

2.11 ein Lebenslauf

2.12 der Nachweis nach Nummer 1.1

2.13 ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes oder eines Amtsarztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluß an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.

2.2 Über den Antrag entscheidet das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

2.3 Erfüllt der Bewerber die Annahmevoraussetzungen, so nimmt ihn das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf und teilt ihm dies schriftlich mit.

2.4 Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen kein Arbeitsverhältnis begründet; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

3 Ziel der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihn auf seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach.

3.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten,

3.21 sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,

3.22 den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen,

3.23 Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,

3.24 bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenzulernen und

3.25 Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewußtsein zu entwickeln.

4 Ablauf der Ausbildung

4.1 Der Bergbaubeflissene hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.

4.2 Der Bergbaubeflissene beantragt beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.

4.3 Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht, und überweist den Bergbaubeflissenen an das zuständige Bergamt.

4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen dem Bergbaubeflissenen mit, ob entsprechend Nummer 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

5 Dauer und Einteilung der Ausbildung

5.1 Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie ist unterteilt in

5.11 Grundausbildung (120 Schichten) und

5.12 Weiterbildung (80 Schichten)

5.2 Grundausbildung

5.21 Während der Grundausbildung soll der Bergbaubeflissene zwei Bergbauzweige kennenlernen. Die Grundausbildung ist in zwei Abschnitte unterteilt und zwar in

5.211 einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der ungeteilt möglichst vor dem Studium und

5.212 einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer, der möglichst ungeteilt abzuleisten ist.

5.22 Mindestens einer der beiden Abschnitte nach Nummer 5.21 ist im Steinkohlenbergbau abzuleisten.

5.23 Während der Grundausbildung ist

5.231 ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen,

5.232 eine schriftliche Arbeit (Nummer 10.2) anzufertigen und

5.233 eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

5.3 Weiterbildung

5.31 Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

5.32 Während der Weiterbildung soll der Bergbaubeflissene

5.321 in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den er in der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat,

5.322 Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,

5.323 Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,

5.324 Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z.B. Betriebsüberwachung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und

5.325 bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenlernen.

5.33 Während der Weiterbildung ist ein Schichtentagebuch (Nummer 10.1) zu führen.

6 Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist

6.1 die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,

6.2 die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und

6.3 die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.

7 Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

7.1 Belehrungsschichten

Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat der Bergbaubeflissene während seiner Grundausbildung insgesamt mindestens 10 Belehrungsschichten zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.

7.2 Sonstige Unterweisungen

An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, sollte der Bergbaubeflissene teilnehmen. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belehrungsschicht möglich.

8 Regelungen für Sonderfälle

8.1 Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Faches in den Studiengang Bergbau überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis – soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vergleichbar – auf die Ausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen legt in diesen Fällen Art- und Umfang der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im Steinkohlenbergbau unerläßlich ist.

8.2 Schichten vor der Annahme als Bergbaubeflissener

Bergbaubeflissenen, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist.

Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann sie das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen bei entsprechendem Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.

9 **Überwachung der Ausbildung**

Das Bergamt betreut die Ausbildung des Bergbaubeflissenen in Abstimmung mit der Werksleitung.

10 **Zusätzliche Anforderungen**

10.1 Schichtentagebuch

10.11 Der Bergbaubeflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeits schichten	Zahl der Belehrungs- schichten	Art und Ort der Beschäf- tigung	Bemer- kungen

10.12 Nach Ablauf jeden Monats hat der Bergbaubeflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen

10.13 Das Schichtentagebuch ist dem Bergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluß des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes vorzulegen.

10.2 Schriftliche Arbeit

10.21 Während der Grundausbildung hat der Bergbaubeflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema dieser Arbeit wird vom Bergamt auf Antrag des Bergbaubeflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche des Bergbaubeflissenen berücksichtigt werden.

10.22 Die Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Abschluß der Grundausbildung beim Bergamt zu beantragen und vier Wochen nach Aufgabenstellung beim Bergamt abzugeben.

10.23 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

10.3 Probegrubenfahrt

10.31 Zum Abschluß der Grundausbildung findet eine Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb und von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen besitzt.

10.32 Die Probegrubenfahrt wird vom Leiter des Bergamtes oder einem von ihm Beauftragten unter Beteiligung eines Vertreters des Bergbaubetriebes durchgeführt.

10.33 Der Bergbaubeflissene hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung beim zuständigen Bergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.

10.34 Eine den Anforderungen nach Nummer 10.31 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen entscheidet, wieviele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unter- und 60 nicht überschreiten.

11 **Schichtenversäumnisse**

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die der Bergbaubeflissene nicht zu vertreten hat (z.B. bei Unfall, Krankheit), können vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12 **Bescheinigungen**

12.1 Bescheinigung über die Grundausbildung

Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.

12.2 Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen dem Bergbaubeflissenen hierüber eine Abschlußbescheinigung.

13 **Beurteilung**

Führung, Fleiß und Anstelligkeit des Bergbaubeflissenen werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt durch das Bergamt beurteilt. Der Bericht nach Nummer 6.3 wird vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

14 **Streichung aus der Liste der Bergbaubeflissenen**

14.1 Ein Bergbaubeflissener kann vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen aus der Liste gestrichen werden, wenn

14.11 dies vom Bergbaubeflissenen beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen beantragt wird,

14.12 zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, daß der Bergbaubeflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder

14.13 die Leistungen oder das Verhalten des Bergbaubeflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen.

14.2 Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.

15 **Ausnahmen**

Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nummern 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16 **Übergangsregelung**

Bergbaubeflissene, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen bestimmen.

17 **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Mein RdErl. v. 26. 3. 1970 – SMBl. NW. 750 – wird aufgehoben. -

– MBl. NW. 1992 S. 1753.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretungen von Uruguay in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1992 – II B 6 – 452 – 2

Die Bundesregierung hat der Änderung der Konsularbezirke der Botschaft und des Generalkonsulats in Hamburg wie folgt zugestimmt:

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Hamburg umfaßt nunmehr das Bundesgebiet mit Ausnahme der

Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin.

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft umfaßt nunmehr die Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und das Land Berlin (das Land Berlin wird von der Konsularabteilung der Außenstelle der Botschaft in Berlin wahrgenommen).

– MBl. NW. 1992 S. 1755.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1992

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 11. 1992 – III B 2 – 56.10.00 – 4506 I/92

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1992 auf

2 806 212 093,14 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1992 S. 1756.

Finanzministerium

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1991/92

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 1992 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1992 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,97
Gas	12,96
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,04

– MBl. NW. 1992 S. 1756.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 5. 11. 1992

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993 mit den Anlagen in der Zeit

vom 3. 12. 1992 bis 11. 12. 1992

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 294, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 5. November 1992

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1992 S. 1756.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993

vom 3. November 1992

1. **Wahlkennziffer**

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nr. 10 vom 15. Oktober 1992 darauf hingewiesen, daß für die Durchführung einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahlkennziffer erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 SVWO). Der Antrag auf Zuteilung einer Wahlkennziffer ist an sein Büro (Büro des Bundeswahlbeauftragten beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, z.H. Frau Klingenberg, Postfach 140280, 5300 Bonn 1) zu richten, sobald feststeht, daß eine Wahl mit Wahlhandlung stattzufinden hat. Dabei müssen auch die nach § 25 Abs. 1 SVWO erforderlichen Angaben (Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers und Wählergruppe) gemacht werden.

2. **Gestaltung der Wahlbriefumschläge in den Fällen des § 37a der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)**

In seiner Bekanntmachung Nr. 11 vom 15. Oktober 1992 hat der Bundeswahlbeauftragte aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 SVWO zur einheitlichen Durchführung der Wahl folgendes bestimmt:

Bei den in § 37a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b SVWO vorgeschriebenen Hinweisen für die Rückseite der Wahlbriefumschläge sollen vor dem Wort „unfrankiert" die Wörter „möglichst sofort" in Fettdruck eingefügt werden.

Diese Ergänzung berücksichtigt die durch die 8. Änderungsverordnung neu gestalteten Hinweise in Anlage 7 der Wahlordnung und stellt damit eine einheitliche Gestaltung der Wahlbriefumschläge sicher.

3. **Verzeichnis der Versicherungsämter**

Zur Durchführung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 SVWO gebe ich entsprechend der Bekanntmachung Nr. 12 des Bundeswahlbeauftragten vom 15. Oktober 1992 die Anschriften der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen in der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage bekannt. Von der Wiedergabe der vom Bundeswahlbeauftragten darüber hinaus bekannt gemachten Anschriften der Versicherungsämter in den anderen Bundesländern wird abgesehen. **Anlage**

Essen, den 3. November 1992

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW

Dr. Schikorski

Anlage

Nordrhein-Westfalen

a) Regierungsbezirk **Arnsberg**

Stadt Bochum – Versicherungsamt –
Brückstr. 33, W-4630 Bochum 1

Stadt Dortmund – Versicherungsamt –
Beurhausstraße 16/18, W-4600 Dortmund 1

Stadt Hagen – Versicherungsamt –
Bahnhofstraße 41, W-5800 Hagen 1

Stadt Hamm – Versicherungsamt –
Theodor-Heuss-Platz 16, W-4700 Hamm 1

Stadt Herne – Versicherungsamt –
Freiligrathstraße 12, W-4690 Herne 1

Ennepe-Ruhr-Kreis – Versicherungsamt –
Hauptstraße 92, W-5830 Schwelm

Hochsauerlandkreis – Versicherungsamt –
Steinstraße 39, W-5778 Meschede

Märkischer Kreis – Versicherungsamt –
Postfach 37, W-5990 Altena

Kreis Olpe – Versicherungsamt –
Danziger Straße 2, W-5960 Olpe

Kreis Siegen-Wittgenstein – Versicherungsamt –
Postfach 100260, W-5900 Siegen

Kreis Soest – Versicherungsamt –
Osthofenstraße 60/62, W-4770 Soest

Kreis Unna – Versicherungsamt –
Friedrich-Ebert-Straße 17, W-4750 Unna 1

b) Regierungsbezirk **Detmold**

Stadt Bielefeld – Versicherungsamt –
Jahnplatz 5, Postfach 181, W-4800 Bielefeld 1

Kreis Gütersloh – Versicherungsamt –
Wasserstraße 14, W-4840 Rheda-Wiedenbrück

Kreis Herford – Versicherungsamt –
Amtshausstraße 2, W-4900 Herford

Kreis Höxter – Versicherungsamt –
Moltkestraße 12, W-3470 Höxter 1

Kreis Lippe – Versicherungsamt –
Postfach 89, W-4930 Detmold

Kreis Minden-Lübbecke – Versicherungsamt –
Portastraße 13, W-4950 Minden

Kreis Paderborn – Versicherungsamt –
Aldegrever Straße 10–14, W-4790 Paderborn

c) Regierungsbezirk **Düsseldorf**

Stadt Düsseldorf – Versicherungsamt –
Rathausufer 8, W-4000 Düsseldorf

Stadt Duisburg – Versicherungsamt –
Musfeldstraße 8–10, W-4100 Duisburg 1

Stadt Essen – Versicherungsamt –
Rathaus, Porscheplatz, W-4300 Essen 1

Stadt Krefeld – Versicherungsamt –
Tannenstr. 79, W-4150 Krefeld 1

Stadt Mönchengladbach – Versicherungsamt –
Postfach 85, W-4050 Mönchengladbach 1

Stadt Mülheim a. d. Ruhr – Versicherungsamt –
Friedrich-Ebert-Straße 100, W-4330 Mülheim a.d. Ruhr 1

Stadt Oberhausen – Versicherungsamt –
Schwartzstraße 72, Rathaus, W-4200 Oberhausen 1

Stadt Remscheid – Versicherungsamt –
Postfach 100860, W-5630 Remscheid 1

Stadt Solingen – Versicherungsamt –
Rathaus, Cronenberger Straße, W-5650 Solingen 1

Stadt Wuppertal – Versicherungsamt –
Winklerstraße 1–3, W-5600 Wuppertal 2

Kreis Kleve – Versicherungsamt –
Postfach 1507, W-4190 Kleve 1

Kreis Mettmann – Versicherungsamt –
Düsseldorfer Straße 26, W-4020 Mettmann

Kreis Neuss – Versicherungsamt –
Lindenstraße 2–16, W-4048 Grevenbroich 1

Kreis Viersen – Versicherungsamt –
Rathausmarkt 3, W-4060 Viersen 1

Kreis Wesel – Versicherungsamt –
Reeser Landstr. 31, W-4230 Wesel

d) Regierungsbezirk **Köln**

Stadt Aachen – Versicherungsamt –
Römerstr. 10, W-5100 Aachen

Stadt Bonn – Versicherungsamt –
Berliner Platz 2, W-5300 Bonn 1

Stadt Köln – Rechts- und Versicherungsamt –
Appelhofplatz 23–25, W-5000 Köln 1

Stadt Leverkusen – Versicherungsamt –
Postfach 101140, W-5090 Leverkusen 1

Kreis Aachen – Versicherungsamt –
Zollernstraße 28, W-5100 Aachen

Kreis Düren – Versicherungsamt –
Josef-Schregel-Straße 24, W-5160 Düren

Erftkreis – Versicherungsamt –
Friedrich-Ebert-Straße 11, W-5030 Hürth

Kreis Euskirchen – Versicherungsamt –
Peter-Simons-Straße 42, W-5350 Euskirchen

Kreis Heinsberg – Versicherungsamt –
Postfach 1380, W-5138 Heinsberg

Oberbergischer Kreis – Versicherungsamt –
Moltkestraße 42, W-5270 Gummersbach 1

Rheinisch-Bergischer-Kreis – Versicherungsamt –
Am Rübezahlwald 7, W-5060 Bergisch Gladbach 2

Rhein-Sieg-Kreis – Versicherungsamt –
Bonner Straße 13–15, W-5200 Siegburg

e) Regierungsbezirk **Münster**

Stadt Bottrop – Versicherungsamt –
Gladbecker Straße 66, W-4250 Bottrop

Stadt Gelsenkirchen – Versicherungsamt –
Postfach 100101, W-4650 Gelsenkirchen

Stadt Münster – Versicherungsamt –
Ludgeriplatz 4–8, Postfach 5909, W-4400 Münster

Kreis Borken – Versicherungsamt –
Im Piebershagen 17, W-4280 Borken/Westfalen

Kreis Coesfeld – Versicherungsamt –
Schützenwall 18, W-4420 Coesfeld

Kreis Recklinghausen – Versicherungsamt –
Postfach 100864 65, W-4350 Recklinghausen

Kreis Steinfurt – Versicherungsamt –
Postach 1220, W-4542 Tecklenburg

Kreis Warendorf – Versicherungsamt –
Postfach 320/340, W-4410 Warendorf

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 44 v. 12. 10. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	8. 9. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	362
20320	19. 9. 1992	Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung	366

– MBl. NW. 1992 S. 1758.

Nr. 45 v. 29. 10. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	6. 10. 1992	Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	368
20061	29. 9. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz	369
202	13. 9. 1992	Achtundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	370
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1992 (GV. NW. S. 331)	370
	24. 9. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Münster-Nienberge)	369

– MBl. NW. 1992 S. 1758.

Nr. 46 v. 30. 10. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	16. 10. 1992	**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst**	372

– MBl. NW. 1992 S. 1758.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569